

Begründung

zur Satzung der Gemeinde Beidenfleth über die 1. (vereinfachte) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 für das Gewerbegebiet westlich der L 136 in Fockendorf

Bearbeitungsphase:	Bearbeiter:
Satzungsbeschluß	M. Block
Maßstab:	Datum:
1:1.000	13.08.98

Amt Wilstermarsch Kohlmarkt 25 25554 Wilster

04823/94821704823/948220

Begründung

zur 1. (vereinfachten) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 für das Gewerbegenbiet westlich der L 136 in Fockendorf

1. Planungserfordernis und Planungsanlaß:

Für das Gewerbegebiet westlich der L 136 in Fockendorf existiert seit dem 09.12.94 ein rechtsgültiger Bebauungsplan.

Die Flächenaufteilung vorort macht jedoch eine Nutzung des Gewerbegebietes in seiner Gesamtheit unmöglich. Insbesondere eine Expandierung der bereits angesiedelten Betriebe ist kaum möglich.

Über die 1. (vereinfachte) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 soll eine bessere Ausnutzung der Gewerbeflächen ermöglicht werden.

2. Ziele:

Durch die 1. (vereinfachte) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 soll den ansässigen Gewerbebetrieben die Möglichkeit zur Expandierung gegeben werden.

Ziel der Gemeinde Beidenfleth ist hierbei, durch Veränderung der Baugrenzen eine durchgehendere Bebauung und Nutzung des Gebietes zu erreichen.

Art und Maß der baulichen Nutzung bleiben unverändert.

Die im Bebauungsplan Nr. 4 festgesetzten Anpflanzungen von Bäumen werden zwar geändert, jedoch in ihrem Ausmaß nicht verringert. Die Anpflanzungen finden lediglich an anderen Standorten innerhalb des Gebietes statt.

Der quer durch das Gebiet verlaufende Graben hat für das Gebiet selbst keine Entwässerungsfunktion.

Durch die nicht vollständige Verrohrung wird das Maß des Eingriffs so gering wie möglich gehalten. Dem Eingriffsminimierungsgebot wird somit Rechnung getragen.

Außerdem wird für diesen Graben eine ökologische Funktion insbesondere im Hinblick auf die "GE-Nutzung" und die angrenzende Bebauung nicht gesehen und somit nicht in hohem Maße auszugleichen ist.

Durch die bereits erfolgte Anpflanzung von einheimischen Gehölzen ist dieser geringfügige Eingriff bereits kompensiert.

 Die Ver- und Entsorgung ist gesichert:
Die Ver- und Entsorgungsanlagen, wie auch übrige Erschließungsanlagen bleiben von der Änderung unberührt.

Beidenfleth, den 12.11.1998

Gemeinde Beidenfleth Der Bürgermeister

Κ**r**e√